



Beschluss

TOP I.5 Familien stärken durch Vorrang der Vaterschaftsanerkennung nach deutschem Recht

Berichterstattung: Berlin

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Kollision der Vaterschaftsanerkennung nach deutschem Recht mit der nachwirkenden Vaterschaft nach Ehescheidung nach anderen Rechtsordnungen beschäftigt.
2. Sie stellen fest, dass die Anwendung des Artikel 19 Absatz 1 EGBGB zu unbefriedigenden Ergebnissen führen kann, wenn ein Kind unmittelbar nach einer rechtskräftigen Scheidung zur Welt kommt und die Vaterschaftsanerkennung mit der ausländischen Vorschrift der nachwirkenden Vaterschaft des geschiedenen Ehemannes kollidiert.
3. Aufgrund der in vielen Staaten auch in Europa noch vorhandenen Regelung der nachwirkenden Vaterschaft und der stetig zunehmenden Fälle mit Auslandsbezug sehen sie Handlungsbedarf.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz zu prüfen, wie unter Berücksichtigung der derzeitigen Reformüberlegungen auf EU-Ebene zur sog. Elternschaftsverordnung die Regelungen des internationalen Privatrechts im deutschen Recht geändert werden könnten, um der Vaterschaftsanerkennung nach deutschem Recht Vorrang vor einer ausländischen nachwirkenden Vaterschaft einzuräumen oder wie in sonstiger Weise den Betroffenen bei ausländischer nachwirkender Vaterschaft ein Weg eröffnet werden kann, der

Herbstkonferenz

28. November 2024 in Berlin



95. Konferenz der
**Justizministerinnen
& Justizminister**
Niedersachsen 2024

ihnen in Deutschland ohne das Erfordernis einer vorherigen Vaterschaftsanfechtung eine Vaterschaftsanerkennung ermöglicht.